

BGer 2D_48/2016 vom 23. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_48_2016

FR: TF 2D_48/2016 du 23 novembre 2016

IT: TF 2D_48/2016 del 23 novembre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2D_48/2016

Urteil vom 23. November 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

X._____ AG in Liquidation, c/o Y._____ AG,

Beschwerdeführerin,

gegen

Regierungsrat des Kantons Schwyz.

Gegenstand

Staatshaftung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz,

Einzelrichter, vom 20. Oktober 2016.

Erwägungen:

Mit Beschluss Nr. 691/2016 vom 17. August 2016 trat der Regierungsrat des Kantons Schwyz auf eine Eingabe der X._____ AG nicht ein. Mit am 18. September 2016 zur Post gegebener Eingabe gelangte die X._____ AG gegen diesen Beschluss an das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz. Mit Verfügung vom 21. September 2016 wurde ihr vom instruierenden Richter des Verwaltungsgerichts Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses sowie zur Verbesserung verschiedener, konkret bezeichneter Mängel der Rechtschrift angesetzt. Ein weiteres Schreiben der X._____ AG ging am 30. September 2016 beim Verwaltungsgericht ein. Dessen instruierender Richter verwies am 3.

Oktober 2016 auf die Verfügung vom 21. September 2016 und hielt fest, dass ein Antrag um superprovisorische Verfügung erst nach Leistung des Kostenvorschusses und nach Zustellung der verbesserten Eingabe im Hauptverfahren bearbeitet werde. Am 4. Oktober 2016 schliesslich ging beim Verwaltungsgericht ein weiteres Schreiben der Gesellschaft ein.

Mit Entscheid des Einzelrichters vom 20. Oktober 2016 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz auf die Beschwerde nicht ein. Das Nichteintreten wird mit den Mängeln der Rechtsschrift begründet, die trotz gebührender entsprechender Aufforderung nicht behoben worden seien.

Am 20. November 2016 (Postaufgabe) hat die X. _____ AG beim Bundesgericht eine vom 18. November 2016 datierte subsidiäre Verfassungsbeschwerde/staatsrechtliche Beschwerde eingereicht.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) verletze, was eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz erfordert. Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Zu der vom Verwaltungsgericht gestützt auf kantonales Verfahrensrecht (§§ 38 und 39 des Schwyzer Rechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 [VRP]) vorgetragene Nichteintretensbegründung lässt sich der Eingabe vom 18./20. November 2016 nichts Substantielles entnehmen. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, inwiefern das kantonale Recht im konkreten Fall in einer schweizerisches Recht verletzenden, namentlich gegen verfassungsmässige Rechte verstossenden Weise angewendet worden wäre (s. Art. 106 Abs. 2 BGG und dazu BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 mit Hinweisen).

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. November 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.